

Hygienekonzept für Chöre

Detailliertes Hygienekonzept zum gemeinsamen Singen in geschlossenen Räumen (Stand 04.09.2020)

1. Grundlagen

a. Probenvoraussetzung:

Um eine Probe durchführen zu dürfen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

i. Es liegt ein praxisorientiertes Hygienekonzept vor, das den Chormitgliedern vor einer Probe zukommen sollte bzw. zugänglich gemacht wird.

ii. Die Vorgaben des zuständigen Ordnungs-/Gesundheitsamtes müssen berücksichtigt werden.

2. Verantwortung

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden von der Chorleitung eine oder mehrere beauftragte Person(en) benannt. Es wird sichergestellt, dass bei jeder Probe bzw. bei jedem Auftritt eine beauftragte Person anwesend ist.

a. Verantwortung für sich und die Gruppe

Jedes Chormitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Chores zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern. Ein Belehrungsbogen von jedem/jeder prinzipiell Teilnahmewilligen wird vor der ersten Probe versandt und zur jeweils ersten Probe ausgefüllt und unterschrieben der Chorleitung oder mitgebracht.

b. Ausschluss wegen Erkrankung

Nach einem positiven Coronavirus-Test eines/einer Sänger*innen oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese erst wieder an Proben bzw. Auftritten teil nach Vorlage eines negativen Corona-Tests bzw. frühestens nach 14 Tagen.

c. Ausschluss wegen Symptomen

Jedes Chormitglied muss mindestens zwei Tage symptomfrei von jeglichen Erkältungssymptomen sein, wenn es an einer Chorprobe teilnimmt. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause. Alle Sänger*innen sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

d. Elterninfo

Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für eine Infektion ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt schicken.

Ein Belehrungsbogen wird an den/die Erziehungsberechtigte(n) vor der ersten Probe versandt und zur jeweils ersten Probe ausgefüllt und unterschrieben der Chorleitung geschickt oder mitgebracht.

e. Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten zusätzlich zu der allgemeinen Teilnehmendenverwaltung des Chores geführt. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt und digital sicher verwaltet, sodass die Daten im Fall einer Infektion schnell zur Verfügung gestellt werden können. Hier werden Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/des Konzertes aufgeführt. Es werden keine Listen zum Eintragen ausgelegt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern.

f. Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Proben verzichtet werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden von im Haushalt lebenden Personen zur Probe gefahren bzw. fahren/gehen eigenständig zur Probe.

g. Freiwilligkeit des Probenbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über die Teilnahme an den Proben entscheiden. Niemand wird zur Teilnahme überredet.

3. Raumgröße, Lüftung, Dauer

a. Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 2,5 m nach allen Seiten gewährleistet sein.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße pro Person mindestens 7 m² zur Verfügung stehen. Außerdem ist in der Regel ein Zuschlag für durch die Sitzanordnung zwangsläufig ungenutzte Flächen zu berücksichtigen.

Die Raumhöhe sollte möglichst hoch sein. Sie sollte bei Gruppen ab 10 Personen mindestens 3,5 m betragen.

b. Lüftung

Beim Singen in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich und intensiv zu lüften. Räume ohne Fenster sind nicht geeignet. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Hausmeister oder der Hersteller befragt werden.

Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Frischluftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität. Im Idealfall befindet sich eine „CO²-Ampel“ im Raum, die die tatsächliche Luftqualität anzeigt.

c. Dauer

Die Probenzeit sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Sollte es eine längere Probe sein, muss nach 45 Minuten eine 15-minütige Pause gemacht werden, in der alle den Probenraum verlassen, um für einen Luftaustausch zu sorgen. Die Chorleitung beauftragt vor der Probe zwei Chormitglieder, die die Lüftaktion mit ausführen. Zwischen zwei verschiedenen Chorgruppen muss es eine Lüftungspause von 30 Minuten geben.

4. Zutritt

Außerhalb der Chorprobe sowie beim Zutritt zum Proberaum oder zur Bühne ist eine Mund-Nasenschutz-Maske zu tragen bis der eigene Sitzplatz erreicht ist. Außerdem ist hier besonders darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Gleiches gilt beim Verlassen des Sitzplatzes. Eltern, die ihre Kinder von der Probe abholen, warten außerhalb der Probenräumlichkeiten. Grüppchenbildungen sind hierbei zu vermeiden.

e. Anwesenheitsliste

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten zusätzlich zu der allgemeinen Teilnehmendenverwaltung des Chores geführt. Es ist eine Person zu benennen, die die Anwesenheitsliste führt und digital sicher verwaltet, sodass die Daten im Fall einer Infektion schnell zur Verfügung gestellt werden können. Hier werden Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Termin und Uhrzeiten der Probe/des Konzertes aufgeführt. Es werden keine Listen zum Eintragen ausgelegt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter und unter Berücksichtigung der DSGVO zu sichern.

f. Fahrgemeinschaften

In der aktuellen Phase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu den Proben verzichtet werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden von im Haushalt lebenden Personen zur Probe gefahren bzw. fahren/gehen eigenständig zur Probe.

g. Freiwilligkeit des Probenbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über die Teilnahme an den Proben entscheiden. Niemand wird zur Teilnahme überredet.

3. Raumgröße, Lüftung, Dauer

a. Raumgröße und Anzahl der erlaubten Personen

Die erforderliche Mindestraumgröße bemisst sich nach Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Pro Person muss mindestens ein Abstand von 2,5 m nach allen Seiten gewährleistet sein.

Unter Berücksichtigung der Rand- und Verkehrsflächen sollte zur Berechnung der Raumgröße pro Person mindestens 7 m² zur Verfügung stehen. Außerdem ist in der Regel ein Zuschlag für durch die Sitzanordnung zwangsläufig ungenutzte Flächen zu berücksichtigen.

Die Raumhöhe sollte möglichst hoch sein. Sie sollte bei Gruppen ab 10 Personen mindestens 3,5 m betragen.

b. Lüftung

Beim Singen in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich und intensiv zu lüften. Räume ohne Fenster sind nicht geeignet. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Hausmeister oder der Hersteller befragt werden.

Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Frischluftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Nach Möglichkeit sollten die Fenster und Türen durchgehend geöffnet bleiben. Regelmäßiges Lüften fördert die Luftqualität. Im Idealfall befindet sich eine „CO²-Ampel“ im Raum, die die tatsächliche Luftqualität anzeigt.

c. Dauer

Die Probenzeit sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Sollte es eine längere Probe sein, muss nach 45 Minuten eine 15-minütige Pause gemacht werden, in der alle den Probenraum verlassen, um für einen Luftaustausch zu sorgen. Die Chorleitung beauftragt vor der Probe zwei Chormitglieder, die die Lüftaktion mit ausführen. Zwischen zwei verschiedenen Chorgruppen muss es eine Lüftungspause von 30 Minuten geben.

4. Zutritt

Außerhalb der Chorprobe sowie beim Zutritt zum Proberaum oder zur Bühne ist eine Mund-Nasenschutz-Maske zu tragen bis der eigene Sitzplatz erreicht ist. Außerdem ist hier besonders darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Gleiches gilt beim Verlassen des Sitzplatzes. Eltern, die ihre Kinder von der Probe abholen, warten außerhalb der Probenräumlichkeiten. Grüppchenbildungen sind hierbei zu vermeiden.

5. Abstand

a. Abstand

Die Chormitglieder und etwaige weitere Personen halten jederzeit einen körperlichen Abstand von mindestens 1,5 m ein. Beim Betreten des Raumes ist eine Maske zu tragen bis man sich am Sitzplatz befindet. Beim Verlassen des Sitzplatzes wird die Maske wieder angezogen. Gedränge ist in jedem Fall zu vermeiden, ebenso Körperkontakt.

b. Stuhlanordnung

Die Sitzplätze für die Sänger*innen werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 2,5 m allen Seiten zu anderen Personen eingehalten wird. Die Stühle sollten vorab positioniert werden. Ein Sitzplan wird zuvor von der Chorleitung erstellt.

6. Proben-/Aufführungsmaterial

a. Noten – Notenständer

Noten werden vor der Probe auf die entsprechenden Stühle gelegt oder vorab versendet. Jedes Chormitglied bringt seine eigene Mappe und seinen eigenen Bleistift mit. Ein gegenseitiger Austausch dieser Grundmaterialien ist nicht gestattet.

Die Chormitglieder sollten – falls nötig – eigene Notenständer mitbringen.

7. Hygieneregeln

a. Hygiene Niesen/Husten

Die Husten- und Nieseregeln sind einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen).

b. Hygieneregeln

Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dazu gibt es im Eingangsbereich Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. Händewaschmöglichkeiten mit Seife. Diese muss beim Betreten der Anlage verwendet werden. Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

c. Hygienekonzept für Chormitglieder

Den Chormitgliedern wird ein auf das verantwortungsbewusste Verhalten reduziertes, anschauliches Hygienekonzept sowie eine vorab zu unterzeichnende Belehrung per Post oder E-Mail zugesandt.

8. Reinigung

a. Reinigung des Gebäudes

Vor und nach der Probe oder dem Konzert wird eine Desinfizierung aller mit den Händen berührten Türklinken und Lichtschalter durchgeführt. Die Türen sind möglichst für den Probetrieb offen zu lassen.

b. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet. Sie werden nur einzeln betreten.

Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in kulturellen Freizeiteinrichtungen Schleswig-Holsteins

In Chorproben, Orchesterproben und im Rahmen kultureller Freizeitangebote befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das Infektionsschutz-Gesetz verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in kulturellen Freizeiteinrichtungen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, die sich an den Handlungsempfehlungen der verschiedenen Kultur-Verbänden orientieren. Besonders Eltern schulpflichtiger Kinder sollen darauf hinwirken, dass ihre Kinder die Maßnahmen umsetzen, um andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihres Freizeitangebotes zu schützen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die seit März 2020 gem. § 6 Abs. 1 Nr. f) Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Corona- virus-Krankheit (COVID-19).

Liegen Krankheitssymptome bei dem unten genannten Teilnehmenden oder Mitgliedern der häuslichen Gemeinschaft des Teilnehmenden vor, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), so dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kulturellen Freizeitangeboten grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Besuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebiete. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Sie nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten Sie sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

Name der Chorleitung	
Name, Vorname (Teilnehmer*in):	
Geburtsdatum:	
Chor:	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die vorstehende Belehrung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten
bzw. bei Volljährigkeit der Teilnehmer*in

HINWEIS:

Diese Belehrung wird ausschließlich in Papierform ausgegeben und auf diesem Weg eingesammelt. Eine Übermittlung per E-Mail ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Die durch Ihre Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme dieser Belehrung wird in der kulturellen Einrichtung bis zum Ende 30.06.2021 aufbewahrt und anschließend vernichtet.